

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass mit jeder Erhöhung der Mehrwertsteuer auch der Arbeitslosengeld II-Satz entsprechend zu erhöhen ist. Des Weiteren sollten die Job-Börsen wieder aufgelöst und die Angelegenheiten des „Hartz IV-Gesetzes“ wieder in die Hand der kommunalen Sozialämter übertragen werden.

Er trägt vor, dass sich das allgemeine Leben immer mehr verteuere, vor allem durch die Anhebung der Mehrwertsteuer. Dadurch müsse auch für Arbeitslosengeld II (ALG II)-Empfänger ein Ausgleich durch Anhebung des ALG-II-Satzes geschaffen werden. Außerdem habe die Schaffung der Job-Börsen zu einer Erhöhung des Bürokratieaufwandes geführt. Eine Vermittlung in Arbeit könne seiner Auffassung nach wesentlich besser durch örtliche Sozialämter durchgeführt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 252 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 24 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent die Erhöhung der Regelleistung entsprechend der Entwicklung des Umsatzsteuersatzes fordert, ist festzustellen, dass die Regelsätze für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Grundbedürfnisse des Alltags einschließlich einer gewissen Teilhabe am

kulturellen Leben, das so genannte soziokulturelle Existenzminimum, abdecken. Im Ergebnis werden Menschen, die nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen für sich selbst sorgen können, so gestellt wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Ihnen wird damit eine Lebensführung ermöglicht, ohne als Hilfeempfänger aufzufallen.

Da die genannten unteren Einkommensgruppen (etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung) Veränderungen unterworfen sind, was die Entwicklung der Einkommen anbelangt, ist es systemgerecht, dass auch die Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende an diesen Veränderungen teilhaben. Deshalb erfolgt eine Anpassung der Regelleistung zum einen aufgrund der Datenbasis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und zum anderen jeweils zum 1. Juli eines Jahres anhand der Veränderung des aktuellen Rentenwerts gemäß § 20 Abs.4 S.1 SGB II. In den letzten beiden Jahren ist allerdings dieser Rentenwert unverändert geblieben.

Die von dem Petenten begehrte Anhebung der Regelleistung, um einen vermuteten Anstieg der Verbrauchsausgaben im Jahr 2007 zu kompensieren, also ein prognostisches Verfahren, ist in nicht hinzunehmender Weise mit Unsicherheiten behaftet. Es sind keine Aussagen darüber möglich, in welcher Höhe und in welchen Bereichen die für das Jahr 2007 beschlossene Umsatzsteuererhöhung an die Verbraucher weitergegeben werden kann. Signifikante Erhöhungen der Verbrauchsabgaben sind derzeit nicht vorhersehbar.

Der Petitionsausschuss stellt daher fest, dass das von dem Petenten begehrte prognostische Verfahren im Gegensatz zum aktuellen Verfahren, in dem die Regelleistung anhand der tatsächlichen Entwicklung der Verbrauchsausgaben bei bestimmten Einkommensgruppen bemessen wird, nicht sachgerecht ist. Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass eine Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, der für eine Vielzahl von Gegenständen des täglichen Bedarfs gilt, nicht vorgesehen ist.

Zu der von dem Petenten begehrten Auflösung der Job-Center und Rückübertragung der Befugnisse an die kommunalen Sozialämter ist festzustellen, dass mit Inkrafttreten des SGB II die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer neuen Leistung – der Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammengeführt wurden. Seit diesem

Zeitpunkt übernehmen die Agenturen für Arbeit (AfA) sowie die Landkreise und kreisfreien Städte in Arbeitsgemeinschaften (ARGE) die Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Somit sollen mehr Service und ein Bürokratieabbau erreicht werden. Die kommunalen Träger in den ARGE sind insbesondere für Leistungen der Unterkunft und Heizung sowie für soziale Dienste zuständig. Die AfA dagegen sind insbesondere für die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuständig (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld).

Allerdings gibt es neben dem Modell der ARGE auch in einer Experimentierphase die so genannten Optionskommunen. Sie übernehmen anstelle der AfA ebenfalls die Integration der Leistungsbezieher in das Erwerbsleben und die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II. Die Erprobungsphase soll sechs Jahre laufen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass derzeit keine Aussage darüber möglich ist, ob die von dem Petenten vorgeschlagene Zuständigkeitsänderung tatsächlich eine bessere Lösung darstellt. Die Testphase sollte bis zum Abschluss der Evaluation abgewartet werden.

Soweit der Petent in seinem Nachtrag kritisiert, dass der Antrag auf ALG II alle 6 Monate gestellt werden muss, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nunmehr gemäß § 41 Abs.1 S.5 SGB II der Bewilligungszeitraum auf 12 Monate ausgeweitet werden kann, wenn in diesem Zeitraum eine Veränderung der Verhältnisse nicht zu erwarten ist.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.